
Gefahrguttransport bei Schneeglätte

Bei winterlichen Straßenverhältnissen ist das gefährdende Weiterfahren nur bei tatsächlich vorhandener Schneeglätte oder Glatteis bußgeldbewehrt.

Paragraf 2 Abs. 3a StVO verbietet das Fahren mit gefährlichen Gütern bei Schneeglätte und Glatteis. Aus der Formulierung ergibt sich, dass nicht alle die Verkehrssicherheit beeinträchtigenden ungünstigen Witterungsverhältnisse, sondern nur bestimmte Voraussetzungen Anlass für eine besonders sorgfältige Verhaltensweise sein sollen. Wenn weitergehende Absichten bestanden hätten, hätte nicht auf die Schnee- und Eisglätte abgestellt werden müssen. Schließlich bringen bei nicht angepasster Fahrweise auch starker Regen und Schneematsch große Gefahren für die Verkehrssicherheit mit sich. Wenn der Ordnungsgeber die in § 2 Abs. 3a StVO genannte Verhaltensweise bei jeder Veränderung der Fahrbahnoberfläche durch Schnee, welche die Haftreibung herabsetzt, hätte fordern wollen, hätte er den Begriff „winterliche Straßenverhältnisse“ verwenden müssen.

So hat schon früher das Bayerische Oberste Landesgericht die Auffassung vertreten, dass keine Schneeglätte vorliegt, wenn auf der Straße lediglich Schneematsch vorhanden ist.

Wenn nun auf einer mehrspurigen Straße gefahren wird, kann auf der zweiten Fahrspur Schneeglätte vorhanden sein, ohne dass dies für die erste Fahrspur zutreffen muss. Ist die erste Fahrspur lediglich mit Schneematsch bedeckt, kann bei äußerst vorsichtiger Fahrweise eine Gefährdung anderer ausgeschlossen werden, so dass es nicht notwendig ist, das Fahrzeug zu parken.

Nach dem Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 09.10.1997 – 2 Ss Owi 1195/97 – ist bußgeldbewehrt nur das gefährdende Weiterfahren bei tatsächlich vorhandener Schneeglätte oder Glatteis, nicht aber bereits dann, wenn diese nur drohen und nach den Witterungsverhältnissen möglich ist.

OLG Hamm (09.10.1997, AZ: 2 Ss Owi 1195/97)